

# ANTRAG

auf ein qualifiziertes Nachrangdarlehen (ALTFG)

Anbieter: TiH GmbH

A-3300 Amstetten, Wienerstraße 26 FN 402576 z

IBAN: AT66 3247 7000 0002 8423 / BIC:

RLNWATW1477



Fixverzinsung von 4,75 % - 6,00 % p.a.  
offene Laufzeit + Gewinnbeteiligung

Persönliche Angaben des/der Darlehensgeber/-in (nachstehend „DG“ genannt):

<input type="radio"/> Herr <input type="radio"/> Frau		Titel / Nachname // Firma		Vorname		Geboren am // Firmenbuchnr.	
Anschrift				PLZ		Ort	
Email			Telefon			Staatsangehörigkeit	

## Antragsdaten:

## Ratenzahlung

## Einmalzahlung

Vertragslaufzeit in Jahren	Fixzins p.a.
ab Beginn	4,75 %
ab 7	5,00 %
ab 10	5,25 %
ab 15	5,50 %
ab 20	6,00 %

+ Gewinnbeteiligung

Monatsrate: (mind. € 25,-)	€	Verpflichtung zur Ratenzahlung gilt für 12 Monate ab Zahlungsbeginn.
Zahlungsbeginn:	<input type="radio"/> 01. <input type="radio"/> 15. / Monat Jahr	
Anfangszahlung:	€	
Unverbindliche Reservierungssumme: (inkl. 3,50% Agio)	€	

Gesamtsumme: (inkl. 3,50% Agio) (mind. EUR 1.000,00)	€
<input type="radio"/> Zinsen-Teilausschüttungsoption: Diese Option ist ausschließlich bei einem Einmalzahlungsvertrag möglich. Bei Auswahl dieser Option erfolgt eine regelmäßige Teilausschüttung von 4,75 % Zinsen jährlich, berechnet vom Nominalwert (Gesamtsumme abzüglich Agio). Die Auszahlung dieser Zinsen erfolgt entsprechend der Auswahl monatlich, vierteljährlich, halbjährlich oder jährlich, jeweils im Nachhinein.	
ab <input type="radio"/> 01. <input type="radio"/> 15.	/ Monat / Jahr
<input type="radio"/> monatlich <input type="radio"/> halbjährlich <input type="radio"/> vierteljährlich <input type="radio"/> jährlich	
IBAN	

### Einzugsermächtigung / SEPA-Lastschrift:

Ich (DG) ermächtige die TiH GmbH bis auf Widerruf, die angegebenen Monatsraten - und falls vereinbart die Anfangszahlung - von meinem Konto mittels SEPA-Lastschrift einzuziehen. Zugleich weise ich mein Kreditinstitut an, die von TiH GmbH auf mein Konto gezogenen Lastschriften einzulösen. Ich (DG) kann innerhalb von acht Wochen, beginnend mit dem Belastungsdatum die Erstattung des belasteten Betrages verlangen. Es gelten dabei die mit meinem Kreditinstitut vereinbarten Bedingungen. Rücklastschriftgebühren sind vom DG zu tragen. Die Monatsraten sowie die vom DG gewünschte Anfangszahlung werden – falls vereinbart – entsprechend der Darlehensbedingungen (vgl. Pkt 6. der Darlehensbedingungen) abgebucht.

#### Zahlungsempfänger:

TiH GmbH GmbH, **Creditor-ID:** AT57ZZZ00000022675  
3300 Amstetten, Wienerstraße 26 **Zahlungsart:** wiederkehrender Einzug

Name/Vorname (Anschrift: wie bereits oben genannt)

IBAN:

Mandatsreferenz:

BIC: AltFG-

Ich (DG) ver gebe auf eigene Rechnung ein qualifiziertes Nachrangdarlehen an die TiH GmbH (Darlehensnehmerin). Das qualifizierte Nachrangdarlehen wird auf Grundlage der nachfolgenden Darlehensbedingungen (rückseitig) gewährt. Gemäß Pkt 3.3. der Darlehensbedingungen kommt der vorliegende Vertrag mit Antragsannahme durch die TiH GmbH zustande.

Die gesetzlichen Rücktrittsrechte sind rückseitig abgedruckt. Eine Rücktrittserklärung ist zu richten an:

TiH GmbH, 3300 Amstetten, Wienerstraße 26.

Das gemäß den Bestimmungen des Alternativfinanzierungsgesetzes geprüfte Informationsblatt für Anleger gem. dem Alternativfinanzierungsgesetz (veröffentlicht am 15.11.2018 ) kann bei der TiH GmbH, 3300 Amstetten, Wienerstraße 26 angefordert werden bzw. unter [www.tih.co.at](http://www.tih.co.at) zur dauerhaften Speicherung heruntergeladen werden.

#### Zweck der Zeichnung:

- private Vermögensinvestition
- Sonstiges:

#### Empfangsbestätigung:

Der DG bestätigt den Erhalt folgender Unterlagen und Informationen:  
 Antragskopie + Bedingungen  
 Kopie Gesprächsprotokoll  
 Informationsblatt gem. Alt-FG  
 Belehrung über Rücktrittsrechte

**RISIKOBELEHRUNG:** Die Gewährung von qualifizierten Nachrangdarlehen ist stets mit bestimmten Risiken behaftet. Insbesondere kann ein teilweiser bzw. gänzlicher Verlust des eingesetzten Kapitals und der Zinsen nicht ausgeschlossen werden. Der DG übernimmt mit der Nachrangigkeit eine Finanzierungsverantwortung für die TiH GmbH und somit auch ein erhöhtes Risiko bei Insolvenz der TiH GmbH. Der DG tritt für den Fall der Insolvenz mit seinen Forderungen unwiderruflich im Rang hinter sämtliche Forderungen gegenwärtiger und zukünftiger anderer Gläubiger (mit Ausnahme der Gläubiger, die ebenfalls Nachranggläubiger sind) zurück. Der DG kann seine Forderungen aus dem Nachrangdarlehensvertrag nicht vor, sondern nur gleichrangig mit den Einlagerückgewähransprüchen der TiH GmbH verlangen (Rangrücktritt). Außerhalb der Insolvenz verpflichtet sich der DG, seine Forderungen solange

	<b>Unterschrift DG</b>
Ort/Datum	und soweit nicht geltend zu machen, wie die teilweise oder vollständige Befriedigung dieser Forderung zu einer zum Insolvenzantrag verpflichtenden Überschuldung oder Zahlungsunfähigkeit der TiH GmbH führen würde. Umfassende Risikohinweise finden sich in Punkt 5.3 des Prospektes. Der DG erklärt, dass er die Risikohinweise gelesen und zu Kenntnis genommen hat. <b>Der DG bestätigt, dass er ausreichend Zeit hatte sich mit dem Inhalt der Vertragsurkunden vertraut zu machen und insbesondere die Risiken und Kosten, die Belehrung über Rücktrittsrechte nach dem Konsumentenschutzgesetz sowie dem Fern-Finanzdienstleistungs-Gesetz zur Kenntnis genommen hat. <b>WICHTIG:</b> Umfassende Risikohinweise finden Sie im Informationsblatt nach AltFG</b>

<b>Annahmeerklärung:</b>	Der oben bezeichnete Antrag für ein qualifiziertes Nachrangdarlehen wird hiermit von der TiH GmbH angenommen.	Amstetten, am:
	Eine Kopie dieses Antrags mit der Originalunterschrift der TiH GmbH wird dem DG zugesandt.	Vertragsnummer:
		<b>TiH GmbH</b>

## **Darlehensbedingungen für qualifizierte Nachrangdarlehen der TiH GmbH (FN 402576 z)**

### **1. Allgemeines • Verzinsung • Gewinnbeteiligung**

- 1.1. Die TiH GmbH (auch kurz „DN“ genannt) schließt als Darlehensnehmerin zu den gegenständlichen Konditionen Verträge über sogenannte „qualifizierte Nachrangdarlehen“ ab. Darlehensgeber (kurz „DG“ genannt) dieser Darlehen können sowohl natürliche Personen als auch juristischen Personen sein.
- 1.2. Unter „qualifizierten Nachrangdarlehen“ versteht man grundsätzlich unbesicherte Gewinnarlehen an ein Unternehmen (als Darlehensnehmerin) mit
  - einer fixen Verzinsung und/oder
  - einer Beteiligung am Ergebnis des Unternehmens (Gewinnbeteiligung) und
  - einer sogenannten „(qualifizierten) Rangrücktrittserklärung“ der DG.
- 1.3. **Bei den gegenständlichen Verträgen über qualifizierte Nachrangdarlehen erhalten die DG eine fixe Verzinsung und eine Gewinnbeteiligung. Die DG geben eine qualifizierte Rangrücktrittserklärung für den Fall der Insolvenz der DN, aber auch darüber hinaus, ab.**
- 1.4. Die Gesellschaft wird im Rahmen der gegenständlichen Unternehmensfinanzierung Nachrangdarlehen höchstens bis zu einem genannten Gesamtbetrag von EUR 1.990.000,- von DG aufnehmen und akzeptieren.

### **2. Darlehensregister der DN • ZUSTIMMUNGSERKLÄRUNG DES DG • Mitteilungen über Änderungen der Daten des DG**

- 2.1. Die DN führt ein nicht öffentliches Darlehensregister über alle DG, die bei ihr einen Vertrag über ein Nachrangdarlehen abgeschlossen haben. Die DN wird bei der Führung des Datenregisters die gesetzlichen Vorgaben, insbesondere jene des Datenschutzgesetzes, beachten.
- 2.2. Das Darlehensregister wird durch die DN in Form einer elektronischen Datenbank geführt. Die DN kann sich dabei eines externen Dienstleisters bedienen.
- 2.3. In das Datenregister werden folgende Daten des DG eingetragen:
  - Name/Firma • Geschlecht/Anrede • akademischer Grad • Geburtsdatum • Firmenbuchnummer • Wohnadresse/Anschrift/Sitz • Email-Adresse • Telefonnummer, Staatsangehörigkeit, • Höhe der vereinbarten Unverbindlichen Reservierungssumme (Punkt 5.1.) • Monatliche Rate • Zinsen-Teilausschüttungsoption (Punkt 10.4.) • IBAN / BIC und Mandatsreferenz (gemäß der am Antrag erteilten Einzugsermächtigung nach dem bargeldlosen Zahlungsverkehr SEPA; Mandatsreferenz ist ein vom Zahlungsempfänger individuell vergebenes Kennzeichen für eine vom Zahlungspflichtigen erteilte Lastschrift-Einwilligung/Mandat) • Angaben über die Identifizierung (Ausweisdaten gemäß Antrag) • Datum der Antragsstellung und Annahme • Vertragsnummer • Vom DG geleistete Zahlungen • Sämtliche Zahlungsflüsse zum gegenständlichen Vertrag über ein partiarisches Nachrangdarlehen.
- 2.4. Zweck des Darlehensregisters ist die interne Verwaltung der Daten der DG bei der DN, inklusive der Datenpflege und der Dokumentation der Zahlungsflüsse, insbesondere zur Berechnung der Zinsen, der Gewinnbeteiligung und des Rückzahlungsbetrages.
- 2.5. **Der DG erteilt seine ausdrückliche Zustimmung, dass seine oben unter Punkt 2.3. genannten Daten zu dem in Punkt 2.4. dargestellten Zweck von der TiH GmbH in der Form des Datenregisters, wie in Punkt 2.2. beschrieben, gespeichert und verarbeitet werden. Diese Zustimmung kann jederzeit mittels Brief an die TiH GmbH, A-3300 Amstetten, Wienerstraße 26, widerrufen werden.**
- 2.6. Der DG ist verpflichtet, Änderungen seiner personenbezogenen Daten (insbesondere seiner Anschrift, seiner Kontaktdaten und seiner Kontoverbindung) der DN unverzüglich schriftlich anzuzeigen.

### **3. Antrag des DG • Zustandekommen des Vertrages über ein qualifiziertes Nachrangdarlehen**

- 3.1. Mit Abgabe des Antrags auf ein qualifiziertes Nachrangdarlehen bietet der DG dem DN den Abschluss eines Vertrages über ein qualifiziertes Nachrangdarlehen an.
- 3.2. Auf den Antrag und auf das qualifizierte Nachrangdarlehen finden die Bestimmungen, Konditionen und Bedingungen des Antrags (Antragsformulars), dieser Darlehensbedingungen (inklusive persönlichem Kundenprofil/Aufklärungsbestätigung, Risikohinweise und Belehrung über Rücktrittsrechte), und die gesetzlichen Bestimmungen Anwendung.
- 3.3. Der Vertrag über das qualifizierte Nachrangdarlehen kommt durch Annahme des Antrags durch den DN zustande (= „*Vertragsbeginn*“). Die Annahme wird dem DG schriftlich mitgeteilt.
- 3.4. Die Annahmefrist für den DN beträgt 2 Wochen ab Erhalt/Einlangen des Antrags beim DN.

### **4. Zu den zwei Arten des qualifizierten Nachrangdarlehens**

- 4.1. Der DG kann (ausschließlich) zwischen folgenden zwei Arten des qualifizierten Nachrangdarlehens der DN wählen:
  - Qualifiziertes Nachrangdarlehen mit Ratenzahlung (kurz „*Ratenzahlungsvertrag*“ genannt) oder
  - Qualifiziertes Nachrangdarlehen mit Einmalzahlung (kurz „*Einmalzahlungsvertrag*“ genannt).
- 4.2. Soweit in diesen Darlehensbedingungen nicht anders geregelt, gelten deren Bestimmungen für beide Arten des qualifizierten Nachrangdarlehens.

### **5. Gesamtsumme • unverbindliche Reservierungssumme • Nominalwert der Einzahlungen • Agio**

- 5.1. **Bei Einmalzahlungsverträgen:** Die vertraglich vereinbarte **Gesamtsumme** ist der Gesamtbetrag, den der DG vereinbarungsgemäß bei Einmalzahlung des qualifizierten Nachrangdarlehens grundsätzlich sowohl maximal als auch mindestens zu leisten hat. Der Maximalbetrag der vereinbarten Gesamtsumme darf höchstens EUR 5.000,00 (fünftausend Euro) betragen und muss mindestens EUR 1.000,00 (eintausend Euro) betragen. Eine höhere Gesamtsumme ist nur dann möglich, wenn der DG dem DN spätestens bei Vertragsabschluss in einer gesonderten Erklärung die Auskunft erteilt, dass er höchstens das Doppelte seines durchschnittlichen monatlichen Nettoeinkommens über zwölf Monate gerechnet investiert, oder dass er maximal zehn Prozent seines Finanzanlagevermögens investiert.
- 5.2. **Bei Ratenzahlungsverträgen:** Die **unverbindliche Reservierungssumme** ist der Gesamtbetrag, den der DG bei Ratenzahlung des qualifizierten Nachrangdarlehens maximal leisten darf. Der Maximalbetrag der unverbindlichen Reservierungssumme darf höchstens EUR 5.000,00 (fünftausend Euro) betragen. Eine höhere unverbindliche Reservierungssumme ist nur dann möglich, wenn der DG dem DN spätestens bei Vertragsabschluss in einer gesonderten Erklärung die Auskunft erteilt, dass er höchstens das Doppelte seines durchschnittlichen monatlichen Nettoeinkommens über zwölf Monate gerechnet investiert, oder dass er maximal zehn Prozent seines Finanzanlagevermögens investiert. Es besteht keine Verpflichtung des DG zur vollständigen Bezahlung der unverbindlichen Reservierungssumme. Die Zahlungsverpflichtung des DG erstreckt sich lediglich auf Bezahlung der vereinbarten Anfangszahlung sowie der vereinbarten Raten für die Dauer von 12 Monaten ab Zahlungsbeginn.
- 5.3. „*Nominalwert der Einzahlungen*“ ist der vom DG tatsächlich einbezahlte Betrag abzüglich des Agios.
- 5.4. „*Agio*“ ist ein Betrag in der Höhe von 3,5 % (dreikommafünzig Prozent) der vereinbarten Gesamtsumme bzw. unverbindlichen Reservierungssumme. Das Agio wird stets von der vereinbarten Gesamtsumme bzw. von der unverbindlichen Reservierungssumme berechnet und für Vermittlungsprovisionen aufgewendet. Bei vollständiger Vertragserfüllung durch den DG und einer Laufzeit des qualifizierten Nachrangdarlehens von über 10 vollen Jahren wird dem DG das bezahlte Agio im Rahmen der Rückzahlung des qualifizierten Nachrangdarlehens als Teil des Rückzahlungsbetrages unverzinst ausbezahlt (Punkt 12.). In allen anderen Fällen wird das Agio nicht an den DG ausbezahlt. Das Agio wird zunächst von jeder Zahlung des DG (monatliche Rate, Anfangszahlung, Zuzahlung jeweils gemäß Punkt 6.; Einmalzahlung gemäß Punkt 7.) in der Höhe von 3,5 % in Abzug gebracht.

### **6. Zum Ratenzahlungsvertrag**

- 6.1. Bei einer Ratenzahlung erfolgt die Darlehensgewährung an die DN in der Form, dass der DG an die DN monatliche Raten leistet. Die monatlichen Raten werden je nach Vereinbarung (siehe Antrag) entweder zu jedem 1. eines Kalendermonats oder zu jedem 15. eines Kalendermonats zur Zahlung fällig. Die Verpflichtung zur Entrichtung der Raten gilt für 12 Monate ab Zahlungsbeginn. Sofern nach Ablauf der 12 Monate ab Zahlungsbeginn keine der beiden Parteien der Ratenzahlung widerspricht, wird die Zahlung der Rate jeweils um 1 Monat verlängert, maximal jedoch bis zum vollständigen Erreichen der unverbindlichen Reservierungssumme (unter Berücksichtigung einer allfälligen Anfangszahlung). Es wird ausdrücklich festgehalten, dass aufgrund der Regelungen im Punkt 5.2 und 6.1 keine Ratenzahlung mit dem DG vereinbart wird, welche einen Zeitraum von 12 Monaten überschreitet.
- 6.2. Falls vereinbart, ist vom DG beim Ratenzahlungsvertrag außerdem eine Anfangszahlung in der vereinbarten Höhe zu leisten. Bei der Anfangszahlung handelt es sich um eine einmalige Zahlung, die am Beginn der Darlehensgewährung vom DG zusätzlich zu den vereinbarten monatlichen Raten zu leisten ist. Sollte die Anfangszahlung nicht in der vereinbarten Höhe geleistet werden, wird der tatsächlich bezahlte Betrag als Anfangszahlung verbucht. Die vereinbarte unverbindliche Reservierungssumme bleibt dadurch unverändert. Sofern nichts anderes vereinbart wurde, ist die Anfangszahlung binnen 6 Wochen ab Zustandekommen des Vertrages über das qualifizierte Nachrangdarlehen zur Zahlung fällig.
- 6.3. Darüber hinaus kann der DG beim Ratenzahlungsvertrag Zuzahlungen leisten bis zum Erreichen der unverbindlichen Reservierungssumme. Zuzahlungen sind freiwillige und unregelmäßige Zahlungen des DG, die nicht als Ratenzahlung oder Anfangszahlung geleistet werden.
- 6.4. Beim Ratenzahlungsvertrag darf die Summe sämtlicher vom DG geleisteten Zahlungen (monatliche Raten + allfällige Anfangszahlung + allfällige Zuzahlungen) die vertraglich vereinbarte unverbindliche Reservierungssumme nicht übersteigen. Die vereinbarte unverbindliche Reservierungssumme ergibt sich aus dem Antragsformular. Sobald die vereinbarte unverbindliche Reservierungssumme erreicht ist, werden von der DN grundsätzlich keine Zahlungen mehr angenommen und wird eine allfällige Einzugsermächtigung eingestellt. Allfällige Zahlungen (insbesondere Zuzahlungen), die zu einer Überschreitung der vereinbarten unverbindlichen Reservierungssumme führen, werden von der DN zurücküberwiesen. Solche Überzahlungen haben insbesondere keinen Einfluss auf die vereinbarte unverbindliche Reservierungssumme, auf den Rückzahlungsbetrag oder auf das Agio.

- 6.5. Beim Ratenzahlungsvertrag richtet sich die Höhe der monatlichen Rate nach der getroffenen Vereinbarung (Antrag). Eine monatliche Rate hat aber mindestens € 25,00 (fünfundzwanzig Euro) zu betragen. Die DN kann monatliche Raten, die unter EUR 25,00 liegen, ausnahmsweise akzeptieren; der DG hat hierauf aber keinen Rechtsanspruch. Jeder Betrag einer monatlichen Rate, der € 25,00 übersteigt oder (ausnahmsweise) unterschreitet, muss ohne Rest durch 1 teilbar sein.
- 6.6. Bei der Ratenzahlungsverträgen hat der DG die Möglichkeit, die monatlichen Raten (auch wiederholt) einseitig zu erhöhen, zu verringern, auszusetzen oder zu beenden. Der Betrag einer monatlichen Rate darf bei Reduktion € 25,00 aber nicht unterschreiten. Zudem muss jede monatliche Rate jedenfalls ohne Rest durch 1 teilbar sein. Die DN kann monatliche Raten, die unter EUR 25,00 liegen, ausnahmsweise akzeptieren; der DG hat hierauf aber keinen Rechtsanspruch. Der DG hat für den Fall einer Einzugsermächtigung die beabsichtigte Änderung bzw. Aussetzung/Einstellung der monatlichen Rate dem DN drei Wochen vor beabsichtigter Wirksamkeit der Änderung in Schriftform bekanntzugeben, damit eine rechtzeitige Anpassung der Einzugsermächtigung erfolgen kann.

## 7. Zum Einmalzahlungsvertrag

- 7.1. Beim Einmalzahlungsvertrag leistet der DG keine wiederkehrenden monatlichen Raten/Zahlungen, sondern eine einmalige Zahlung („Einmalzahlung“); dies grundsätzlich in der Höhe der vereinbarten Gesamtsumme. Die vereinbarte Gesamtsumme ergibt sich aus dem Antragsformular. Die Einmalzahlung ist in Summe binnen 6 Wochen ab Zustandekommen des Vertrages über das qualifizierte Nachrangdarlehen zur Zahlung fällig. Die Einmalzahlung kann innerhalb dieser Frist allerdings in mehreren Teilbeträgen geleistet werden.
- 7.2. Auch beim Einmalzahlungsvertrag darf die Summe sämtlicher vom DG geleisteten Zahlungen die vereinbarte Gesamtsumme nicht übersteigen.

## 8. Zahlungen des DG

- 8.1. Die Zahlungen des DG sind auf das im Antrag genannte Konto der DN (kurz „Zielkonto“ genannt) zu leisten.
- 8.2. Soweit nicht anders vereinbart, werden beim Ratenzahlungsvertrag die monatlichen Raten eingezogen und ist die Anfangszahlung vom DG auf das Zielkonto anzuweisen.
- 8.3. Nach entsprechendem Eingang der Zahlung durch den DG hat die Gesellschaft im Fall der Angebotsannahme keine weiteren Ansprüche gegen den Investor auf Zahlung (KEINE NACHSCHUSSPFLICHT).

## 9. Vertragslaufzeit

- 9.1. Der Vertrag über das qualifizierte Nachrangdarlehen wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen.
- 9.2. Die Vertragslaufzeit beginnt mit dem Zustandekommen des Vertrages (Punkt 3.3.).
- 9.3. Die Vertragslaufzeit endet (= „Vertragsende“)
- mit Wirksamkeit einer ordentlichen Kündigung des Vertrags über das qualifizierte Nachrangdarlehen durch den DG (vgl. Punkt 13.),
  - mit Wirksamkeit einer außerordentlichen Kündigung des Vertrags über das qualifizierte Nachrangdarlehen durch den DG oder durch die DN (vgl. Punkt 14.), oder
  - mit Wirksamkeit der einvernehmlichen Aufhebung des Vertrags über das qualifizierte Nachrangdarlehen.

## 10. Fixe Verzinsung des qualifizierten Nachrangdarlehens

- 10.1. Jeder DG erhält eine fixe Verzinsung.
- 10.2. Die Höhe der fixen Verzinsung des qualifizierten Nachrangdarlehens ist von der tatsächlichen Vertragslaufzeit abhängig. Die Zinssätze betragen je tatsächlicher Vertragslaufzeit der Höhe nach mindestens wie folgt:

Vertragslaufzeit in Jahren	Fixzins p.a
ab Beginn	4,750 %
ab 7	5,000 %
ab 10	5,250 %

Vertragslaufzeit in Jahren	Fixzins p.a
ab 15	5,500 %
ab 20	6,000 %
-	-

- 10.3 Die Zinsen sind grundsätzlich endfällig (siehe dazu aber Punkt 10.4.) Dies bedeutet, dass es erst im Fall jeder Vertragsbeendigung zu einer rechnerischen Ermittlung und Auszahlung der bis dahin vereinbarungsgemäß aufgelaufenen Zinsen kommt. Der ermittelte Zinssatz ergibt sich aus der tatsächlichen Vertragslaufzeit in Jahren entsprechend der Zinstabelle in Punkt 10.2. Der so ermittelte Zinssatz kommt für den Nominalwert der Einzahlungen (Punkt 5.2.) zur Anwendung, wobei auch Zinsezinsen gewährt werden.
- 10.4. Der DG kann bei einem Einmalzahlungsvertrag bei Antragsstellung eine Teilausschüttung der Zinsen wählen. In diesem Fall werden vorbehaltlich der Rangrücktrittsregelung des Punktes 15. ab dem gewünschten Datum 4,750 % des Nominalwertes der Einzahlungen ausgeschüttet. Der vereinbarte Zinssatz je nach Vertragslaufzeit bleibt hiervon unberührt. Die Endabrechnung der Zinsen erfolgt nach Maßgabe des vereinbarten Zinssatzes unter Berücksichtigung (= Anrechnung) der bereits (teilweise) ausgeschütteten Zinsen. Die Teilausschüttung der Zinsen erfolgt abhängig von der Vereinbarung jährlich, halbjährlich, vierteljährlich oder monatlich („Ausschüttungsperiode“) jeweils im Nachhinein. Die Teilausschüttung (Auszahlung) der Zinsen beginnt frühestens am 1. oder 15. desjenigen Kalendermonats, der dem Ablauf der ersten Ausschüttungsperiode folgt (Beispiel 1: Vertragsbeginn am 01.07.2016; vereinbarte Ausschüttungsperiode ein Jahr; vereinbarter Ausschüttungstermin am Monatsersten; früheste erstmalige Teilausschüttung daher am 01.07.2017; Beispiel 2: Vertragsbeginn am 01.09.2016; vereinbarte Ausschüttungsperiode ein Monat; vereinbarter Ausschüttungstermin am Monatsersten; früheste erstmalige Teilausschüttung daher am 01.10.2016; Beispiel 3: Vertragsbeginn am 01.02.2017; vereinbarte Ausschüttungsperiode vierteljährlich; vereinbarter Ausschüttungstermin am 15.; früheste erstmalige Teilausschüttung daher am 15.05.2017). Die Rückzahlung der Differenz zwischen dem Rückzahlungsbetrag und der bereits bezahlten Zinsen erfolgt bis spätestens 3 Monate nach Vertragsende, sofern nicht die Bestimmungen des Rangrücktritts (Punkt 15.) zur Anwendung gelangen (vgl. Punkt 12.3.).
- 10.5. **Ausdrücklich festgehalten wird, dass nur der Nominalwert der Einzahlungen (Punkt 5.2.), also der vom DG tatsächlich einbezahlte Betrag abzüglich des Agios, verzinst wird. Das Agio beträgt stets 3,5 % der vereinbarten Gesamtsumme oder der unverbindlichen Reservierungssumme. Das Agio wird gemäß Punkt 5.3. dieser Darlehensbedingungen anteilig von jeder Einzahlung in Höhe von 3,5 % der jeweiligen Einzahlung in Abzug gebracht. - Siehe Näheres zum Agio in Punkt 5.3.**
- 10.6. Die Zinsberechnung erfolgt nach der deutschen kaufmännischen Zinsberechnungsmethode 30/360; dies bedeutet, dass jeder Monat zu 30 Tagen und das Jahr zu 360 Tagen zu rechnen sind.
- 10.7. Die Verzinsung läuft jeweils ab Wertstellung, d.h. ab dem Tag des Eingangs der jeweiligen Zahlung auf dem Zielkonto der DN (monatliche Rate, Anfangszahlung, Zuzahlung jeweils gemäß Punkt 6.; Einmalzahlung und Zuzahlung gemäß Punkt 7.), und endet mit Rückzahlung.
- 10.8. Die Zinsen sind als Teil des Rückzahlungsbetrages gemeinsam mit der Rückzahlung des Nominalwertes der Einzahlungen zur Zahlung fällig (vgl. Punkt 12.). Dies gilt nicht im Fall der Teilausschüttung der Zinsen gemäß Punkt 10.4.
- 10.9. Der DG wird darauf hingewiesen, dass er verpflichtet ist bzw. sein kann, die erhaltenen Zinsen zu versteuern. Die DN trifft diesbezüglich keine Pflichten.

## 11. Gewinnbeteiligung

- 11.1. Der DG ist nach Maßgabe der gegenständlichen Bedingungen am Gewinn der DN beteiligt. Die zum Zeitpunkt der Ermittlung des Gewinnes geleisteten Zahlungen auf die von allen DG der DN gewährten qualifizierten Nachrangdarlehen wird nachfolgend „Darlehenskapital“ genannt.
- 11.2. Die DN erstellt einen Jahresabschluss nach Maßgabe der §§ 222 ff UGB (idF BGBl I 2015/22). Als Gewinn im Sinne des Punktes 11.1. gilt der im Jahresabschluss der DN ausgewiesene Jahresüberschuss je Geschäftsjahr im Sinne des § 231 (2) Z 21 UGB (idF BGBl I 2015/22).
- 11.3. Die DG sind ab Wertstellung der jeweiligen Einzahlung auf dem Zielkonto am Gewinn im Sinne des Punktes 11.2. beteiligt. Die Gewinnbeteiligung für das erste Geschäftsjahr wird zeitanteilig auf monatlicher Basis berechnet, wobei der Monat der Wertstellung bei der Berechnung des anteiligen Gewinnes voll berücksichtigt wird. Der (Gesamt-)Anteil aller gewinnbeteiligten DG am Gewinn im Sinne des Punktes 11.2. beträgt je EUR 1.000.000,00 (eine Millionen Euro) Darlehenskapital 1 % („Gesamt-Gewinnbeteiligung“). Beträgt das Darlehenskapital weniger als EUR 1.000.000,00 (eine Millionen Euro), so vermindert sich dieser Prozentsatz und somit die Höhe der Gesamt-Gewinnbeteiligung aliquot. Beträgt das Darlehenskapital mehr als 1.000.000,00 (eine Million Euro), so erhöht sich dieser Prozentsatz und somit die Höhe der Gesamt-Gewinnbeteiligung aliquot. Jeder DG erhält eine Beteiligung an der Gesamt-Gewinnbeteiligung entsprechend seinem Anteil am Darlehenskapital.
- 11.4. Die Gewinnbeteiligung wird endfällig bezahlt.
- 11.5. Das Geschäftsjahr der DN beginnt jeweils am 01.01. und endet am 31.12. jedes Kalenderjahres.

## 12. Rückzahlungsbetrag • Auszahlung

- 12.1. Der „Rückzahlungsbetrag“ setzt sich wie folgt aus nachfolgend genannten Komponenten zusammen:
- Nominalwert der Einzahlungen (Punkt 5.2.), also der vom DG tatsächlich einbezahlte Betrag abzüglich des Agios, zuzüglich
  - Zinsen (Punkt 10.) und Gewinnbeteiligung (Punkt 11.), zuzüglich
  - allfälliges Agio bei vollständiger Vertragserfüllung durch den DG und einer Laufzeit des qualifizierten Nachrangdarlehens von über 10 vollen Jahren (Punkt 5.3.).

Das Agio beträgt stets 3,5 % der unverbindlichen Reservierungssumme bzw. der vereinbarten Gesamtsumme. Das Agio wird gemäß Punkt 5.3. dieser Darlehensbedingungen anteilig von jeder Einzahlung in Höhe von 3,5 % der jeweiligen Einzahlung in Abzug gebracht. - Siehe Näheres zum Agio in Punkt 5.3.

- 12.2. Der Rückzahlungsbetrag ist grundsätzlich endfällig. Dies bedeutet, dass es frühestens erst im Fall jeder Vertragsbeendigung zu einer rechnerischen Ermittlung und Auszahlung des Rückzahlungsbetrages kommt. Sofern der DG bei einem Einmalzahlungsvertrag die Teilausschüttung von Zinsen wählt, werden die Zinsen gemäß Punkt 10.4. ausbezahlt. Die Auszahlung der Gewinnbeteiligung erfolgt, soweit diese nach Maßgabe des Punktes 11. bereits rechnerisch ermittelt werden kann und nicht die Bestimmungen des Rangrücktritts (Punkt 15.) zur Anwendung gelangen, im ermittelten Ausmaß zum Zeitpunkt der Fälligkeit des Rückzahlungsbetrages (Punkt 12.3.). Soweit die Gewinnbeteiligung nach Maßgabe des Punktes 11. noch nicht endgültig rechnerisch ermittelt werden kann, erfolgt die Auszahlung des ausstehenden (= restlichen) Anteils an der Gewinnbeteiligung spätestens einen Monat nach Feststellung des Jahresabschlusses der DN, sofern nicht die Bestimmungen des Rangrücktritts (Punkt 15.) zur Anwendung gelangen.
- 12.3. Die Auszahlung des Rückzahlungsbetrages erfolgt nach Maßgabe der Bestimmungen dieser Darlehensbedingungen bis spätestens 3 Monate nach Vertragsende (= Ablauf der tatsächlichen Vertragslaufzeit gemäß Punkt 9.), sofern nicht die Bestimmungen des Rangrücktritts (Punkt 15.) zur Anwendung gelangen.

### 13. Ordentliche Kündigung

Der DG ist berechtigt, den Vertrag über das qualifizierte Nachrangdarlehen unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von sechs Monaten zu jedem Monatsletzten ordentlich zu kündigen („*ordentliche Kündigung*“). Die ordentliche Kündigung hat schriftlich zu erfolgen. **Der DG verzichtet für die Dauer von 4 (vier) Jahren ab Vertragsbeginn (Punkt 3.3.) auf die Ausübung des Kündigungsrechts („*Kündungsverzicht*“). Der DG kann daher mindestens 4 Jahre und sieben Monate an den Vertrag über das qualifizierte Nachrangdarlehen gebunden sein (Bsp.: Ende der vierjährigen Kündigungsfrist am 31.03.; erstmalige Kündigung möglich ab 01.04., Wirkung der Kündigung zum 31.10.). Danach wird die ordentliche Kündigung frühestens zum Ablauf des dem Eingang der Kündigungserklärung folgenden sechsten Monats wirksam.**

### 14. Außerordentliche Kündigung

- 14.1. Der DG und die DN sind jeweils berechtigt, den Vertrag über das qualifizierte Nachrangdarlehen jederzeit aus wichtigen Gründen vorzeitig zu kündigen („*außerordentliche Kündigung*“). Die außerordentliche Kündigung hat schriftlich zu erfolgen. Im Falle einer außerordentlichen Kündigung endet der Vertrag über das qualifizierte Nachrangdarlehen mit Zugang der Kündigungserklärung.
- 14.2. Die Verschlechterung der Finanz- oder Vermögenslage der DN ist für den DG kein wichtiger Grund zur außerordentlichen Kündigung des Vertrages über das qualifizierte Nachrangdarlehen, sofern die DN die Verschlechterung der Finanz- oder Vermögenslage nicht verschuldet hat. Die DN hat in diesem Fall ihr mangelndes Verschulden an der Verschlechterung der Finanz- oder Vermögenslage zu beweisen. Der DG erhält im Falle seiner außerordentlichen Kündigung des Vertrages über das qualifizierte Nachrangdarlehen den Rückzahlungsbetrag gemäß Punkt 12. dieser Darlehensbedingungen ausbezahlt, wenn der wichtige Grund, der zur außerordentlichen Kündigung des DG führt, aus der Sphäre der DN stammt und von dieser verschuldet wurde. Die DN hat in diesem Falle zu beweisen, dass der wichtige Grund nicht aus ihrer Sphäre stammt und nicht von ihr verschuldet wurde.
- 14.3. Es stellt jedenfalls einen wichtigen Grund für die DN dar, den Vertrag über das qualifizierte Nachrangdarlehen vorzeitig zu kündigen, wenn der DG bei einem Ratenzahlungsvertrag seiner Ratenzahlungsverpflichtung entsprechend der zum jeweiligen Zeitpunkt geltenden Vereinbarung nicht nachkommt und trotz Aufforderung seinen Rückstand innerhalb von 8 Wochen nicht abdeckt.
- 14.4. Im Fall der außerordentlichen Kündigung durch die DN erhält der DG den Rückzahlungsbetrag abzüglich des noch ausstehenden Agios unter Berücksichtigung der Bestimmungen des Punktes 12. der Darlehensbedingungen ausbezahlt.

### 15. QUALIFIZIERTER RANGRÜCKTRITT • NACHRANGIGKEIT

- 15.1. **Beim Darlehen aus dem Vertrag über das qualifizierte Nachrangdarlehen handelt es sich um eine nicht besicherte, nachrangige Verbindlichkeit (Schuld) der TiH GmbH.**
- 15.2. **Der DG tritt für den Fall der Insolvenz hiermit mit seinen Forderungen unwiderruflich im Rang hinter sämtliche Forderungen gegenwärtiger und zukünftiger anderer Gläubiger (mit Ausnahme der Gläubiger, die ebenfalls Nachranggläubiger sind) zurück („*Rangrücktritt*“).**
- 15.3. **Außerhalb der Insolvenz verpflichtet sich der DG gemäß § 67 Abs 3 Insolvenzordnung, dass er die Befriedigung seiner Forderungen aus diesem Darlehensvertrag erst nach Beseitigung eines negativen Eigenkapitals (§ 225 Abs 1 UGB) oder im Fall der Liquidation nach Befriedigung aller Gläubiger begehrt und dass wegen dieser Verbindlichkeiten kein Insolvenzverfahren eröffnet zu werden braucht. Zahlungen durch die Gesellschaft erfolgen daher nur, wenn ein positives Eigenkapital vorliegt und soweit die Auszahlung des jeweils fälligen Betrags keine Insolvenz der Gesellschaft bewirken würde.**
16. **Übertragung/Abtretung von Rechten und Pflichten des DG**  
Der DG kann seine Rechte aus dem Vertrag jederzeit an Dritte übertragen. Seine Pflichten kann er jedoch nur mit Zustimmung der DN übertragen.
17. **Stellung des DG im Unternehmen der DN**  
Mit dem Vertrag über das qualifizierte Nachrangdarlehen sind keine gesellschaftsrechtliche Beteiligung oder Stimmrechte und auch keine sonstigen Mitwirkungsrechte, Weisungsrechte oder Kontrollrechte am Unternehmen der DN verbunden. Dem DG stehen demgemäß insbesondere keinerlei Mitwirkungsbefugnisse, Stimm-, Kontroll- und Weisungsrechte hinsichtlich der Führung des Geschäftsbetriebs der DN, deren Verwaltung und/oder Bilanzierung zu.
18. **Vermittler • Keine Inkassovollmacht • Keine steuerliche Beratung • Angaben im Antrag**  
Der Vermittler hat keine Inkassovollmacht. Es ist ihm seitens der DN untersagt, eine Beratung in steuerlichen Fragen durchzuführen. Bei etwaigen Aussagen in diesem Zusammenhang handelt es sich daher lediglich um eine Erläuterung des Antragsinhaltes, wobei darauf hingewiesen wird, dass eine Prüfung der Angaben des DG auf dem Antrag auf deren Richtigkeit nur in einem begrenzten Rahmen (Plausibilitätsprüfung) möglich ist.

### Belehrung über Rücktrittsrechte

#### Rücktrittsrecht gemäß § 3 KSchG

Hat der Verbraucher seine Vertragserklärung weder in den vom Unternehmer für seine geschäftlichen Zwecke dauernd benützten Räumen noch bei einem von diesem dafür auf einer Messe oder einem Markt benützten Stand abgegeben, so kann er von seinem Vertragsantrag oder vom Vertrag zurücktreten. Dieser Rücktritt kann bis zum Zustandekommen des Vertrags oder danach binnen 14 Tagen erklärt werden. Der Lauf dieser Frist beginnt mit der Ausfolgung einer Urkunde, die zumindest den Namen und die Anschrift des Unternehmers, die zur Identifizierung des Vertrags notwendigen Angaben sowie eine Belehrung über das Rücktrittsrecht, die Rücktrittsfrist und die Vorgangsweise für die Ausübung des Rücktrittsrechts enthält, an den Verbraucher, frühestens jedoch mit dem Zustandekommen des Vertrags, bei Kaufverträgen über Waren mit dem Tag, an dem der Verbraucher den Besitz an der Ware erlangt. Ist die Ausfolgung einer solchen Urkunde unterblieben, so steht dem Verbraucher das Rücktrittsrecht für eine Frist von zwölf Monaten und 14 Tagen ab Vertragsabschluss beziehungsweise Warenlieferung zu; wenn der Unternehmer die Urkundenausfolgung innerhalb von zwölf Monaten ab dem Fristbeginn nachholt, so endet die verlängerte Rücktrittsfrist 14 Tage nach dem Zeitpunkt, zu dem der Verbraucher die Urkunde erhält. Bei Versicherungsverträgen endet die Rücktrittsfrist spätestens einen Monat nach Zustandekommen des Vertrags.

Das Rücktrittsrecht besteht auch dann, wenn der Unternehmer oder ein mit ihm zusammenwirkender Dritter den Verbraucher im Rahmen einer Werbefahrt, einer Ausflugsfahrt oder einer ähnlichen Veranstaltung oder durch persönliches, individuelles Ansprechen auf der Straße in die vom Unternehmer für seine geschäftlichen Zwecke benützten Räume gebracht hat.

Das Rücktrittsrecht steht dem Verbraucher nicht zu, (1) wenn er selbst die geschäftliche Verbindung mit dem Unternehmer oder dessen Beauftragten zwecks Schließung dieses Vertrages angebahnt hat, (2) wenn dem Zustandekommen des Vertrages keine Besprechungen zwischen den Beteiligten oder ihren Beauftragten vorangegangen sind oder (3) bei Verträgen, bei denen die beiderseitigen Leistungen sofort zu erbringen sind, wenn sie üblicherweise von Unternehmern außerhalb ihrer Geschäftsräume geschlossen werden und das vereinbarte Entgelt 25 Euro, oder wenn das Unternehmen nach seiner Natur nicht in ständigen Geschäftsräumen betrieben wird und das Entgelt 50 Euro nicht übersteigt (4) bei Verträgen, die dem Fern- und Auswärtsgeschäfte-Gesetz unterliegen, oder (5) bei Vertragserklärungen, die der Verbraucher in körperlicher Abwesenheit des Unternehmers abgegeben hat, es sei denn, dass er dazu vom Unternehmer gedrängt worden ist.

#### Rücktrittsrecht gemäß § 3a KSchG

Der Verbraucher kann von seinem Vertragsantrag oder vom Vertrag weiters zurücktreten, wenn ohne seine Veranlassung für seine Einwilligung maßgebliche Umstände, die der Unternehmer im Zuge der Vertragsverhandlungen als wahrscheinlich dargestellt hat, nicht oder nur in erheblich geringerem Ausmaß eintreten.

Maßgebliche Umstände sind (1) die Erwartung der Mitwirkung oder Zustimmung eines Dritten, die erforderlich ist, damit die Leistung des Unternehmers erbracht oder vom Verbraucher verwendet werden kann, (2) die Aussicht auf steuerrechtliche Vorteile, (3) die Aussicht auf eine öffentliche Förderung und (4) die Aussicht auf einen Kredit.

Der Rücktritt kann binnen einer Woche erklärt werden. Die Frist beginnt zu laufen, sobald für den Verbraucher erkennbar ist, dass die in Abs. 1 genannten Umstände nicht oder nur in erheblich geringerem Ausmaß eintreten und er eine schriftliche Belehrung über dieses Rücktrittsrecht erhalten hat. Das Rücktrittsrecht erlischt jedoch spätestens einen Monat nach der vollständigen Erfüllung des Vertrags durch beide Vertragspartner, bei Bank- und Versicherungsverträgen mit einer ein Jahr übersteigenden Vertragsdauer spätestens einen Monat nach dem Zustandekommen des Vertrags.

#### Fern-Finanzdienstleistungsgesetz

Wird der Vertrag über das qualifizierte Nachrangdarlehen unter ausschließlicher Verwendung eines oder mehrerer Fernkommunikationsmittel im Rahmen eines für den Fernabsatz organisierten Vertriebs- oder Dienstleistungssystems des Unternehmers abgeschlossen (Fernabsatzvertrag im Sinne des § 3 Z 1 Fern-Finanzdienstleistungsgesetz), so kann der Verbraucher gemäß § 8 Fern-Finanzdienstleistungsgesetz vom Vertrag oder seiner Vertragserklärung binnen 14 Tagen zurücktreten. Die Frist ist jedenfalls gewahrt, wenn der Rücktritt schriftlich oder auf einem anderen, dem Empfänger zur Verfügung stehenden und zugänglichen dauerhaften Datenträger erklärt und diese Erklärung vor dem Ablauf der Frist abgesendet wird. Die Rücktrittsfrist beginnt mit dem Tag des Vertragsabschlusses. Hat aber der Verbraucher die Vertragsbedingungen und Vertriebsinformationen erst nach Vertragsabschluss erhalten, so beginnt die Rücktrittsfrist mit dem Erhalt aller dieser Bedingungen und Informationen.